

Konformitätserklärung

1. Deklarationsreferenz:

Details	
Dokumentennummer	PE-Schläuche
Version	1
Ausstellungsdatum	11.08.2026
Aussteller	SP-Verpackungen GmbH

2. Beschreibung der Verpackung

Details	
Recyclingcode	PE-LD04
Einweg oder Mehrweg	☒ Einweg / ☐ Mehrweg
Verwendungszweck	Verpacken und Schützen von Waren und Produkten

Artikelnummer	Breite	Qualität	Gewicht pro Rolle
S010100	100 mm	100 mµ	Ca. 10 kg
S10050	100 mm	50 mµ	Ca. 10 kg
S150100	150 mm	100 mµ	Ca. 15 kg
S20100	200 mm	100 mµ	Ca. 20 kg
S25100	250 mm	100 mµ	Ca. 20 kg
S300100	300 mm	100 mµ	Ca. 20 kg
S300200	300 mm	200 mµ	Ca. 20 kg
S40100	400 mm	100 mµ	Ca. 20 kg
S50050	500 mm	50 mµ	Ca. 20 kg
S500100	500 mm	100 mµ	Ca. 20 kg
S500200	500 mm	200 mµ	Ca. 25 kg

3. Rechtsgrundlage – Konformitätserklärung

Die oben beschriebene Verpackung entspricht der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
Folgende Artikel wurden bewertet:

Artikel	Thema	Anwendbar?
Art. 5	Problematische Stoffe in Verpackungen	☐ JA / ☒ Nein ☐ nicht zutreffend
Art. 6	Recyclingfähigkeit und recyclinggerechtes Design	☒ JA / ☐ Nein ☐ nicht zutreffend
Art. 7	Recyclinganteil (Kunststoffe)	☐ JA / ☐ Nein ☒ nicht zutreffend
Art. 9	Anforderungen an die Kompostierbarkeit	☐ JA / ☐ Nein ☒ nicht zutreffend
Art. 10	Minimierung von Verpackungen	☐ JA / ☐ Nein ☒ nicht zutreffend
Art. 11	Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit	☐ JA / ☐ Nein ☒ nicht zutreffend
Art. 12	Kennzeichnungsvorschriften, nicht zutreffend da in Verkehr gebracht vor 12.08.2026	☐ JA / ☐ Nein ☒ nicht zutreffend
Art. 29/30	Beschränkungen der Verpackungsformate	☐ JA / ☐ Nein ☒ nicht zutreffend

Schwermetalle: Wir bestätigen gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (4), dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 100 mg/kg nicht überschritten wird

PFAS: Die Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) gemäß den relevanten Anforderungen der PPWR sind gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (5) auf den vorliegenden Artikel nicht anwendbar, da dieser nicht für den direkten Lebensmittelkontakt vorgesehen ist.

4. Angewendete harmonisierte Normen und technische Spezifikation

Die Einhaltung harmonisierter Normen begründet die Vermutung der Konformität.

Standard	Vollständig oder teilweise angewendet	Umfang
ISO9001:2015	☒ voll / ☐ teilweise	
	☐ voll / ☐ teilweise	
	☐ voll / ☐ teilweise	
	☐ voll / ☐ teilweise	

5. Konformitätsbewertung – Qualitative Beschreibung

(Erforderlich gemäß Anhang VIII; umfasst mindestens die Artikel 5,6,10 und 11)

Bestätigung der Vorlieferanten vorhanden

5.1 Design für Recycling (Art. 6)

[Beschreiben Sie die angewandte Methode, die erreichte Recyclingfähigkeitsklasse (A / B / C), wichtige Nachweise – z. B. die Einhaltung der DfR-Kriterien, Sammlung/Sortierung/Recycling im großen Maßstab – und verweisen Sie auf unterstützende Prüfberichte oder die technische Dokumentation in Anhang VII.]

5.2. Verpackungsminimierung (Art. 10)

[Beschreiben Sie, wie unnötiges Volumen und Gewicht eingespart wurden. Verweisen Sie auf EN 13428 oder eine andere Norm, interne Bewertungsmethoden oder eine Bestätigung durch Dritte. Geben Sie Nachweise zum Hohlraumanteil und/oder zur Gewichtsreduzierung an.]

5.3 Beschränkungen der Verpackungsform (Art. 29/30)

[Bestätigen Sie, dass die Verpackungsform nicht unter die in Art. 11 genannten verbotenen Formate fällt. Nennen Sie die Bewertungsgrundlage.]

6. Technische Dokumentation (Anhang VII)

Die dieser Erklärung zugrunde liegende technische Dokumentation wird vom Hersteller geführt und ist den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Details	
Dokumentenreferenz	PE-Schläuche
Aufbewahrungsfrist	5 Jahre ab Markteinführung

7. Sonstige anwendbare EU-Rechtsvorschriften (falls vorhanden)

--

8. Erklärung

Details	
Ausstellungsort	Nussbach / Österreich
Ausstellungsdatum	11.08.2026
Name des Verfassers	Thomas Pürstinger
Funktion	Geschäftsführer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Einige Bereiche (insbesondere Art. 6–9) sind von delegierten Rechtsakten abhängig, die die Europäische Kommission bis zum 1. Januar 2028 erlassen muss. Diese Vorlage muss aktualisiert werden, sobald diese Rechtsakte veröffentlicht sind.